



**BMVIT - IV/SCH5 (Oberste Eisenbahnbetriebsbehörde (Verfahren im Bereich der Eisenbahnen))**

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien

Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail: sch5@bmvit.gv.at

Internet: www.bmvit.gv.at

(Antwort bitte unter Anführung der GZ.  
an die oben angeführte E-Mail-Adresse)

GZ. BMVIT-221.967/0001-IV/SCH5/2014 DVR:0000175

Wien, am 22. Oktober 2015

**Verleihung der Verkehrsgenehmigung an die PORR AUSTRIARAIL GmbH  
Genehmigung zur Erbringung von Schienenverkehrsdiensten**

**BESCHEID**

Die PORR AUSTRIARAIL GmbH hat den Antrag auf Erteilung einer Verkehrsgenehmigung nach §§ 15 ff Eisenbahngesetz 1957 einschließlich entsprechender Unterlagen und der Nachweise zu den einzelnen Punkten des § 2 AVO Verkehr 2011 gestellt. Nach Abschluss des entsprechenden Ermittlungsverfahrens ergeht nachstehender

**Spruch**

**I. Verleihung der Verkehrsgenehmigung**

Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie erteilt der PORR AUSTRIARAIL GmbH als Eisenbahnverkehrsunternehmen mit Sitz in Österreich

**die eisenbahnrechtliche Verkehrsgenehmigung  
für die Erbringung von Eisenbahnverkehrsleistungen  
im Güterverkehr inklusive der Beförderung von Gefahrgut**

antragsgemäß und unter Zugrundelegung der vorgelegten Unterlagen.

Diese Verkehrsgenehmigung berechtigt zur Erbringung von Eisenbahnverkehrsleistungen auf der Schieneninfrastruktur eines Eisenbahninfrastrukturunternehmens in Österreich, in den weiteren Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in den Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Diese Verkehrsgenehmigung entspricht einer Genehmigung im Sinne der Richtlinie 2012/34/EU zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums, Abl. Nr. L343 Seite 32.

Die Eröffnung des Verkehrs hat innerhalb einer Frist von **12 Monaten** ab Datum des Bescheides zu erfolgen und ist der Behörde schriftlich anzuzeigen.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Verkehrsgenehmigung

- Zuverlässigkeit (§ 15c EisbG)
- finanzielle Leistungsfähigkeit (§ 15d EisbG)
- fachliche Eignung (§ 15e EisbG) und
- ausreichende Deckung der Haftpflicht für die Ausübung der Zugangsrechte

müssen während der gesamten Dauer der Verkehrsgenehmigung vorliegen.

Sollte sich in dieser Zeit eine der Voraussetzungen ändern (z.B. einschlägige Straferkenntnisse, Wechsel der vertretungsbefugten Personen, wesentliche Ausweitung der Verkehrsleistung, Eröffnung eines Konkurs- oder Ausgleichsverfahrens, Wechsel des Versicherers, ect...) ist dies der Behörde umgehend anzuzeigen.

## **Hinweise**

Die Genehmigung eines für die Sicherheit und Ordnung des Eisenbahnbetriebes und Eisenbahnverkehrs verantwortlichen Betriebsleiters und Betriebsleiter-Stellvertreters gemäß § 21 Abs. 6 EisbG oder allgemeiner Anordnungen im Interesse der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs auf Eisenbahnen im Sinne des § 21a Abs. 3 EisbG hat spätestens vor der Aufnahme des Eisenbahnbetriebes vorzuliegen.

## **II. Rechtsgrundlagen**

§§ 15 ff Bundesgesetz über Eisenbahnen, Schienenfahrzeuge auf Eisenbahnen und den Verkehr auf Eisenbahnen (Eisenbahngesetz 1957 - EisbG), BGBl. Nr. 60/1957, idF BGBl I Nr. 61/2015; § 2 Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie über die Berücksichtigung der Erfordernisse des Arbeitnehmerschutzes und über den Nachweis der Einhaltung in Genehmigungsverfahren des Verkehrswesens (Arbeitnehmerschutzverordnung Verkehr 2011 - AVO Verkehr 2011), BGBl. II Nr. 17/2012.

### III. Begründung

Zu dem Antrag und der erteilten Genehmigung ergeben sich nachstehende Bemerkungen:

Die PORR AUSTRIARAIL GmbH hat mit Antrag vom 24. März 2015 um Erteilung einer Verkehrsgenehmigung gemäß §§ 15 ff Eisenbahngesetz 1957 (EisbG) ersucht.

Der Prüfungsumfang umfasst die in §§ 15a ff EisbG genannten Unterlagen und Voraussetzungen.

Eine entsprechende fachliche Prüfung erfolgte aus rechtlicher, betrieblicher und finanzieller Sicht.

Im Übrigen konnte eine weitere Begründung aufgrund der antragsgemäßen Entscheidung entfallen und konnte im ggstl. Fall aufgrund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens unter Einbeziehung der Angaben und vorgelegten Unterlagen der Antragstellerin und der ergangenen Stellungnahmen die Entscheidung im Sinne des Spruches getroffen werden.

### IV. Abgaben

Für die Verleihung der Verkehrsgenehmigung ist gemäß TP 196 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983, idgF, eine Abgabe von **€ 490,-** binnen 14 Tagen ab Bescheidzustellung zu entrichten.

### Hinweis

Durch die Zustellung der das Verfahren abschließenden schriftlich ergehenden Erledigung über die in der Eingabe enthaltenen Anbringen entsteht nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes 1957 (GebG), BGBl. Nr. 267 idgF, eine Gebührensschuld in der Höhe von insgesamt **€ 388,70**.

Diese Gebühr ist gemäß § 13 Abs. 4 GebG an das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie auf das Konto bei der Österreichischen Postsparkasse, BIC: BUNDATWW, IBAN: AT970100000005040003, zu entrichten. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Überweisungen alle in- und ausländischen Bankspesen vom Zahlungspflichtigen zu tragen sind. Es besteht auch die Möglichkeit, die Gebühr bei der Amtskasse des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie, Zimmer 4E12, Montag bis Freitag in der Zeit von 8:30 bis 11:30 Uhr zu bezahlen. Die Einzahlung kann mittels Bargeld, Debitkarte (Bankomatkarte), Wertkarte (elektronische Geldbörse Quick) oder Kreditkarte (American Express, Diners Club, Europay Austria, JBC, Mastercard, Visa) erfolgen. Der Einzahlungsbeleg wäre in diesem Fall unter Bekanntgabe der Geschäftszahl der Eisenbahnbehörde vorzulegen.

Sollte die Gebühr nicht vorschriftsmäßig entrichtet werden, so wäre vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie gemäß § 34 Abs. 1 GebG hierüber ein Befund aufzunehmen und dieser an das zuständige Finanzamt zu übersenden. Sollte das zuständige Finanzamt die nicht vorschriftsmäßig entrichtete Gebühr mit Bescheid festsetzen, so wäre gemäß § 9 Abs. 1 GebG eine Gebührenerhöhung im Ausmaß von 50 vH der verkürzten Gebühr zu entrichten. § 9 Abs. 2 GebG sieht die Möglichkeit einer zusätzlichen Erhöhung der Gebühr durch das Finanzamt vor.

### Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich beim bmvit einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Beschwerde kann in **jeder technisch möglichen Form übermittelt** werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind im Internet (<http://www.bmvit.gv.at/ministerium/impressum/policy.html>) bekanntgemacht.

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

### Hinweis

Gemäß Verordnung der Bundesregierung betreffend die Gebühr für Eingaben beim Bundesverwaltungsgericht (BVwG-Eingabengebührverordnung – BVwG-EGebV), BGBl. II Nr. 490/2013, beträgt die Höhe der Gebühr für Beschwerden 30 Euro.

Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen von einer Post- Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen.

Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

**Beilage:**

1 Ordner – Mappe B

**Ergeht an:**

1. PORR AUSTRIARAIL GmbH  
Absberggasse 47  
1100 Wien

**Zur Kenntnis:**

2. Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz  
Arbeitsrecht und Zentral Arbeitsinspektorat  
Verkehrs-Arbeitsinspektorat  
Stubenring 1  
1010 Wien  
GZ: BMASK-751.474/0001-VII/A/VAI/11/2015

**Für den Bundesminister:**

Mag. Daniela Randt

**Ihr(e) Sachbearbeiter(in):**

Mag. Daniela Randt  
Tel.Nr.: +43 (1) 71162 65 2209  
E-Mail: [daniela.randt@bmvit.gv.at](mailto:daniela.randt@bmvit.gv.at)

Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
 Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie	Datum	2015-10-23T07:54:23+02:00
	Seriennummer	1536119
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Signaturwert	GJv6rAH6AdAtwNR/DfMKQzWLusbQwv31bVoO9/9ECPod/wuTmGRUFouexPb2SwKdb oDUwRfljtqytgfruhST0xUTuSAulMYdho3JRhbKM6M3F8fev9yEeX6ARRgVN1bc IU9/E3CotXaaz4vPWprjG58YaugPx6DU2vMuag8umnFgxwt/6I97pYRslfII9BBS yeyN6rXZRhf3YFM7WZEdMCVCK+wW4pU8E7JepkKAEQYwGQ4F8mbcJyM+xzAIL5ybe GMHcAiLDp6Oipu05HdaG8IZ5JTo4sirsKdVWGOXUCBTAf0c8Qli4NTAvQdoqXr63Y /0XctX/hNvmG1CAyg==	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at/">https://www.signaturpruefung.gv.at/</a>	